
Nummer 23/24, 14. Juni 2024, Seite 219

Inhaltsverzeichnis:

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Durchführung der Bürgerentscheide „Kö-Umbau jetzt“, „Tunnel am Kö STATT CHAOS in der Innenstadt“ vom 14.10.2010

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Durchführung der Bürgerentscheide „Gemeinsame Energie – Starke Stadtwerke – Sichere Arbeitsplätze“ und Bürgerbegehren „Augsburger Energieversorgung in Augsburger Bürgerhand“ vom 21.05.2015

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheids „Durchführung eines Ideenwettbewerbs vor dem Umbau des Königsplatzes“ vom 02.07.2007

Jahresabschluss zum 31.12.2021 des AWS

*Flurneuordnung Ottmaring II
Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg*

*Sanierungsgebiet Altstadt Nr. 15 „Jakobervorstadt Nord“
Änderung
- Inkrafttreten -*

*Bebauungsplan Nr. 484 „Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“
Aufstellung
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

*Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) für den Bereich „Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel-Herrenbach (1995- 206)
Änderung
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

Bahnprojekt Ausbau- / Neubaustrecke (ABS / NBS) Ulm – Augsburg

Raumordnungsverfahren

- Unterrichtung der Öffentlichkeit vom Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung gemäß Art. 25 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Weg in die unteren Stockplätze“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Ganghoferstr. 16 – 18, 18*
- *Peter-Henlein-Str. 1 a*
- *Klinkertorstr. 7*
- *Hochvogelstr. 38*
- *Lummerlandstr. 2 a-c, 4*

**SATZUNG
ZUR AUFHEBUNG
DER SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BÜRGERENTSCHEIDE**

**„Kö-Umbau jetzt“, „TUNNEL am Kö STATT CHAOS in der Innenstadt“
vom 14.10.2010 (ABl. vom 22.10.2010, S. 189)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Durchführung der Bürgerentscheide „Kö-Umbau jetzt“, „TUNNEL am Kö STATT Chaos in der Innenstadt“ vom 14.10.2010 (ABl. vom 22.10.2010, S. 189) der Stadt Augsburg wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 02.05.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**SATZUNG
ZUR AUFHEBUNG
DER SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BÜRGERENTSCHEIDE**

**Ratsbegehren
„Gemeinsame Energie - Starke Stadtwerke - Sichere Arbeitsplätze“
und
Bürgerbegehren
„Augsburger Energieversorgung in Augsburger Bürgerhand“
vom 21.05.2015 (ABl. vom 12.06.2015, S. 133)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Durchführung der Bürgerentscheide Ratsbegehren „Gemeinsame Energie - Starke Stadtwerke - Sichere Arbeitsplätze“ und Bürgerbegehren „Augsburger Energieversorgung in Augsburger Bürgerhand“ vom 21.05.2015 (ABl. vom 12.06.2015, S. 133) der Stadt Augsburg wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 02.05.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**SATZUNG
ZUR AUFHEBUNG
DER SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BÜRGERENTSCHEIDS**

**„Durchführung eines Ideenwettbewerbs vor dem Umbau des Königsplatzes“
vom 02.10.2007 (ABl. vom 12.10.2007, S. 228)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheids „Durchführung eines Ideenwettbewerbs vor dem Umbau des Königsplatzes“ vom 02.10.2007 (ABl. vom 12.10.2007, S. 228) der Stadt Augsburg wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 02.05.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss zum 31.12.2021 des AWS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 92.561.098,71 Euro festgestellt und beschlossen von dem Jahresgewinn von 8.980.852,98 Euro 7.051.482,38 Euro auf neue Rechnung vorzutragen, 1.762.870,60 Euro in die Rücklage einzustellen und 166.500 Euro an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde abzuführen.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i. V. m. § 7 KommPrV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i. V. m. § 7 KommPrV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 107 Abs. 3 GO BAY

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Krefeld, den 19. Dezember 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schulz
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im AWS, Riedingerstraße 40, Zimmer 21 zur Einsichtnahme auf.

gez.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

**Flurneueordnung Ottmaring II
Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurneueordnung Ottmaring II gehörenden Grundstücke, die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet statt am:

**Montag, den 08. Juli 2024 um 19:00 Uhr
Ort: Sportgaststätte Ottmaring, Weilerweg 29a, 86316 Friedberg**

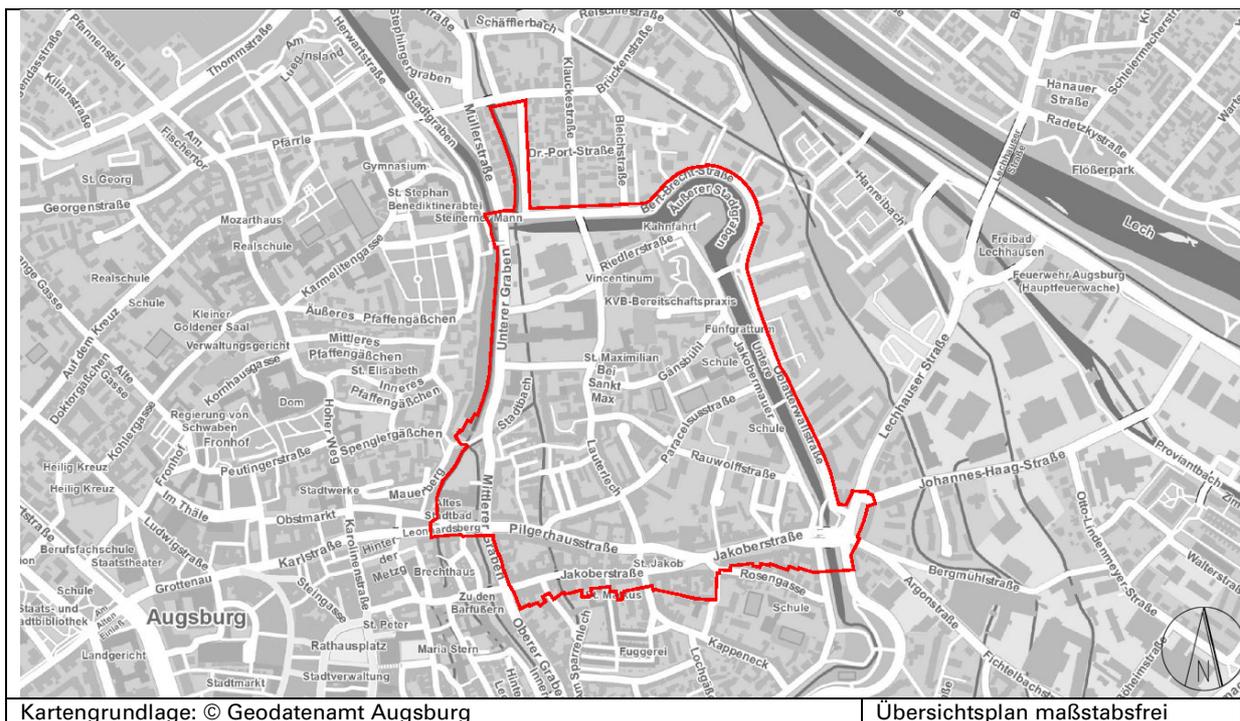
Tagesordnung:

1. Aktueller Verfahrensstand mit Erläuterung der Planungen
2. Weitere Schritte im Verfahren
3. Fragen und Sonstiges

Krumbach, 28.05.2024

gez. Florian Bamberger
Der Vorsitzende des Vorstandes

**Sanierungsgebiet Altstadt Nr. 15
„Jakobervorstadt Nord“
Änderung
- Inkrafttreten -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) am 16.05.2024 die Änderung des Sanierungsgebietes Altstadt Nr. 15, „Jakobervorstadt Nord“, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes, in Kraft getreten am 14.06.2019, wird um die nördlich angrenzenden städtischen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 3387, 3388, 3389 und 3409 (teilweise), jeweils Gemarkung Augsburg erweitert. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 26.02.2024, der Bestandteil der Änderungssatzung ist.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Satzung gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Die Änderungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 oder -6509 bzw. per E-Mail an info.stadtplanung@augzburg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Sanierungsmaßnahmen der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber

Oberbürgermeisterin

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 479 "Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)"
Einstellung des Verfahrens**

und

**Bebauungsplan (BP) Nr. 484
„Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“
Aufstellung**

- Bekanntmachung des Einstellungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 16.05.2024 beschlossen:

- Das mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2017 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des VBP Nr. 479 „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ wird aufgrund von geänderten Planungszielen nach einem Eigentümerwechsel eingestellt.
- Für den Bereich zwischen der Wilhelm-Hauff-Straße (einschließlich) im Norden, dem Alten Heuweg (teilweise einschließlich) im Osten, der Friedberger Straße bzw. der Gentnerstraße (jeweils einschließlich) im Süden und dem Schäfflerbach im Westen wird der BP Nr. 484 „Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 484 vom 28.03.2024 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 484 ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 19.12.1969 rechtskräftigen BP Nr. 422 A „Für das Gebiet zwischen der Friedberger Straße, dem Schäfflerbach und dem Alten Heuweg“ im überplanten Teilbereich und hebt diesen insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Der nördlich der Friedberger Straße, zwischen der Wilhelm-Hauff-Straße und dem Alten Heuweg gelegene, in den 1970er Jahren errichtete Gebäudekomplex „Schwabencenter“ beinhaltet ein sich insgesamt über ca. 360 m Länge erstreckendes Einkaufszentrum sowie drei, die Stadtsilhouette prägende Hochhäuser. Zum Schwabencenter gehört auch ein angebautes Parkhaus im Nordosten sowie eine einzelnstehende Gemeinschaftsgarage für Anwohner im Westen. Das Schwabencenter wurde seit seiner Errichtung mehrfach in Teilen umgebaut und modernisiert. Der zwischenzeitlich nahezu die gesamte Ladenstraße beherrschende Leerstand führte zu Trading-Down-Tendenzen, auch das nordöstlich gelegene Parkhaus ist teilweise geschlossen, sodass das Center seine Funktion als Versorgungs- und Wohnstandort kaum mehr erfüllen kann.

Ziel der BP-Aufstellung ist nunmehr eine Neuordnung des Gebäudekomplexes als modernes und nachhaltiges, gemischt genutztes Quartier, das in seiner Attraktivität als Stadtteilzentrum und Identifikationsort für die Stadtteile Spickel und Herrenbach erheblich gestärkt wird. Hierzu sollen die im östlichen Bereich vorhandenen Baustrukturen komplett abgebrochen und durch neue hochwertige Gebäude ersetzt werden, die städtebaulich an die verbleibenden, westlich gelegenen Baustrukturen anschließen. Im nordöstlichen Planungsbereich ist ein zeitgemäßes Wohnquartier zur Deckung des im gesamten Stadtgebiet Augsburg vorhandenen hohen Bedarfes an Wohnraum vorgesehen. Parallel dazu ist die Änderung des FP für den Bereich „Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel-Herrenbach (1995- 206) erforderlich.

Der Vorentwurf des BP Nr. 484 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie der oben genannte Einstellungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschluss stehen

vom 17.06.2024 mit 19.07.2024

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augzburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Doris Lurz
Telefon 0821 324-6571

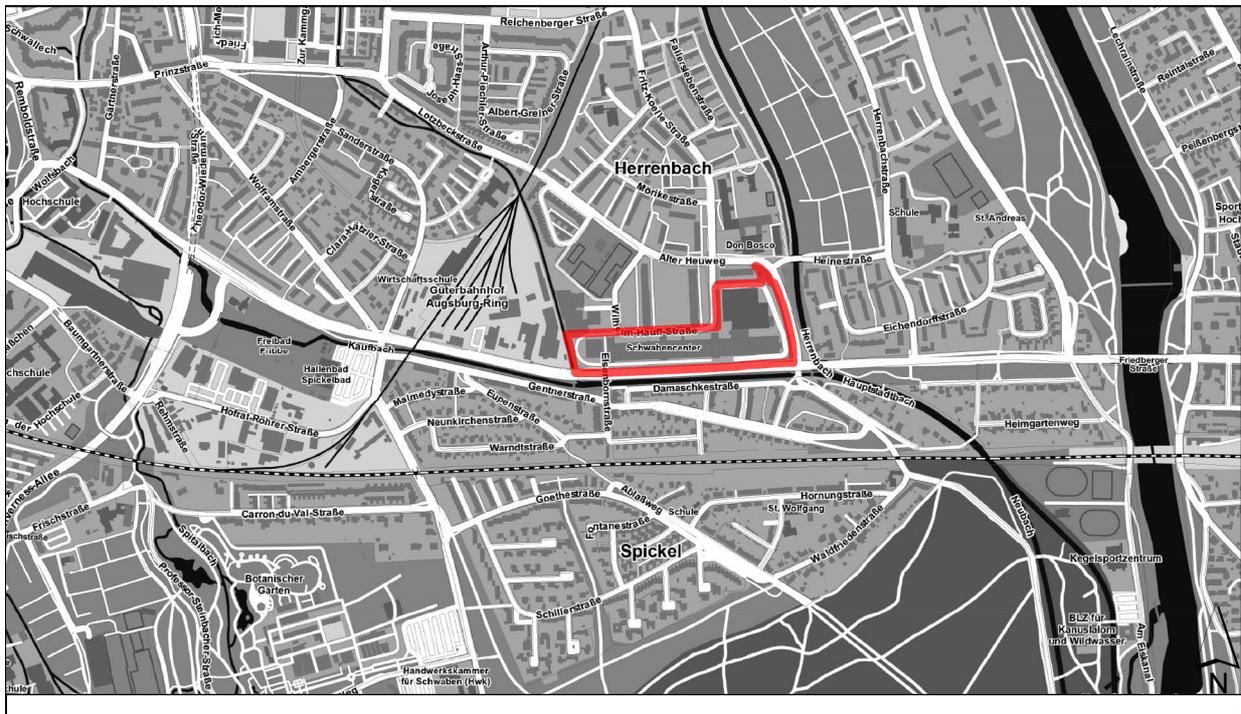
Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel-Herrenbach (1995- 118)
Einstellung des Verfahrens**

und

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
für den Bereich „Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel-Herrenbach (1995- 206)
Änderung**

- Bekanntmachung des Einstellungs- und Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 16.05.2024 beschlossen:

- Das mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2017 eingeleitete Verfahren zur Änderung des FP für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel-Herrenbach (1995-118) wird aufgrund von geänderten Planungszielen nach einem Eigentümerwechsel eingestellt.
- Der FP der Stadt Augsburg für den Bereich „Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel-Herrenbach (1995-206) wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FP-Änderung 1995-206 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 28.03.2024 wird zugestimmt.

Anlass und Ziele der Planung

Der nördlich der Friedberger Straße, zwischen der Wilhelm-Hauff-Straße und dem Alten Heuweg gelegene, in den 1970er Jahren errichtete Gebäudekomplex „Schwabencenter“ beinhaltet ein sich insgesamt über ca. 360 m Länge erstreckendes Einkaufszentrum sowie drei, die Stadtsilhouette prägende Hochhäuser. Zum Schwabencenter gehört auch ein angebautes Parkhaus im Nordosten sowie eine einzelstehende Gemeinschaftsgarage für Anwohner im Westen. Das Schwabencenter wurde seit seiner Errichtung mehrfach in Teilen umgebaut und modernisiert. Der zwischenzeitlich nahezu die gesamte Ladenstraße beherrschende Leerstand führte zu Trading-Down-Tendenzen, auch das nordöstlich gelegene Parkhaus ist teilweise geschlossen, sodass das Center seine Funktion als Versorgungs- und Wohnstandort kaum mehr erfüllen kann.

Ziel der FP-Änderung ist nunmehr eine Neuordnung als modernes und nachhaltiges, gemischt genutztes Quartier, das in seiner Attraktivität als Stadtteilzentrum und Identifikationsort für die Stadtteile Spickel und Herrenbach erheblich gestärkt wird. Hierzu sollen die im östlichen Bereich vorhandenen Baustrukturen komplett abgebrochen und durch neue hochwertige Gebäude ersetzt werden, die städtebaulich an die verbleibenden, westlich gelegenen Baustrukturen anschließen. Im nordöstlichen Planungsbereich ist ein zeitgemäßes Wohnquartier zur Deckung des im gesamten Stadtgebiet Augsburg vorhandenen hohen Bedarfes an Wohnraum

vorgesehen. Parallel dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 484 „Nördlich der Friedberger Straße, südlich der Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ erforderlich.

Der Vorentwurf der FP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie der oben genannte Einstellungs- und Änderungsbeschluss stehen

vom 17.06.2024 mit 19.07.2024

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum FP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augsburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäßle
Telefon 0821 324-6520

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Bahnprojekt Ausbau- / Neubaustrecke (ABS / NBS) Ulm - Augsburg Raumordnungsverfahren

- Unterrichtung der Öffentlichkeit vom Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung gemäß Art. 25 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) -

Die DB Netz AG (Projekträgerin) plant, die Schienenverbindung zwischen Ulm / Neu-Ulm und Augsburg durch eine Ausbau- / Neubaustrecke leistungsfähiger zu machen. Das Projekt ist Teil der „Magistrale für Europa“ (Schienenverbindung Paris - Karlsruhe - Stuttgart - München - Wien - Bratislava / Budapest). Es ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit dem Titel „ABS / NBS Ulm - Augsburg“ verankert und als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Bei diesem Bahnprojekt handelt es sich um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit. Solche Vorhaben sind vor der Entscheidung über ihre Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayLplG).

Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde hat im September 2023 ein entsprechendes Raumordnungsverfahren eingeleitet. Mit der landesplanerischen Beurteilung von 29.05.2024 wurde das Raumordnungsverfahren nun mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

1. Die Trassenvarianten Violett (Durchfahrung Burlafingen, Umfahrung Burlafingen), Orange (enge Bündelung A 8, Tiefbahnhof Zusamtal) und Türkis entsprechen bei Berücksichtigung von in der landesplanerischen Beurteilung in A. II. 1 und A. II. 2 aufgeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.
2. Die Trassenvarianten Blau-Grün und Orange (Tunnel Mindelta) entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Details können der landesplanerischen Beurteilung entnommen werden, die auf der Internetpräsenz der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter „Service“ / „Raumordnung, Regionalplanung“ / „laufende und abgeschlossene Raumordnungsverfahren“ eingestellt wurde.

Die landesplanerische Beurteilung liegt zudem

vom 17.06.2024 mit 19.07.2024

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Hinweis:

Gegen die landesplanerische Beurteilung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Sie ist damit unanfechtbar.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Manuela Wagner

Telefon 0821 324-6537

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

Stadtplanungsamt

Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Weg in die unteren Stockplätze“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den öffentlichen Feldweg „Weg in die unteren Stockplätze“ wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Braunstraße und endet am nördlichen Ende der Fl.Nr. 1232/36 Gemarkung Haunstetten.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg

Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2014-152-1
Bauvorhaben: Anbau von Balkonen
Baugrundstück: Ganghoferstr. 16 - 18, 18
Flur Nr.: 676/16, 676/15
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-268-1
Bauvorhaben: Einbau einer Dachloggia in die bestehende Dachgeschosswohnung - Nachtragsantrag
Baugrundstück: Peter-Henlein-Str. 1 a,
Flur Nr.: 687/14, 684/62
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-78-1D
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Ladens in einen Restaurantbetrieb
Baugrundstück: Klinkerstr. 7
Flur Nr.: 1489/2
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wibilshäuser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-65-1D
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau und Errichtung von zwei Schleppdachgauben auf bestehendem Reihenhendhaus
Baugrundstück: Hochvogelstr. 38
Flur Nr.: 3031/49
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-166-20
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 40 Wohneinheiten und Tiefgarage
Baugrundstück: Lummerlandstr. 2 a-c, 4
Flur Nr.: 1560/90
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO
genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68
BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-
gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu ver-
einbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt